

# Gemeinsame Position des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. und der LAZBW-Wildforschungsstelle zur Auswilderung des Rebhuhns

## Hintergrund

Das Rebhuhn ist in den letzten Jahrzehnten in seinem Bestand stark zurückgegangen. Die Landwirtschaft unterliegt seit Jahrzehnten, in einer rasanten Geschwindigkeit, tiefgreifend veränderten Rahmenbedingungen. Technischer Fortschritt, Globalisierung der Märkte und gestiegene Ansprüche beim Lebensstandard und im Verbraucherverhalten erzwingen einerseits eine Effizienzsteigerung der Bewirtschaftung, aber auch eine Aufgabe der Bewirtschaftung, insbesondere von Grenzertragsstandorten. Beides bedroht die Lebensräume der Arten des Offenlandes. Neben dem direkten Verlust von Rückzugsräumen verschärfen der hohe Prädatorendruck und der weiterhin hohe Flächenverbrauch durch Bau- und Infrastrukturmaßnahmen sowie Flächenzerschneidung die Situation zusätzlich.

Wir sehen im Erhalt und in der Schaffung von Rückzugsräumen in der Agrarlandschaft einen dringlichen, aber auch sehr erfolgsversprechenden Weg. Diese Lebensräume bieten den Offenlandarten Deckung und Nahrung. Das zu entwickelnde Maßnahmenpaket sollte dabei im Kern nicht auf die Bereitstellung zusätzlicher Flächen für den Artenschutz abzielen, sondern auf Anreize für die Landwirtschaft zur artenverträglichen Bewirtschaftung setzen. Feldhase und Rebhuhn sind typische Offenlandarten und haben ihre höchsten Bestandsdichten in landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen. Einseitige Maßnahmen, wie dauerhafte Flächenstilllegungen, können für die Arten eher problematisch sein. Daher ist eine für die Landwirte wirtschaftlich attraktive Berücksichtigung der Lebensraumbedürfnisse der Niederwildarten anzustreben.

Eine Bejagung der wichtigsten Prädatoren, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, dient ebenfalls dem Erhalt des Rebhuhns.

Das Aussetzen von Rebhühnern stellt nach unserer Auffassung keine geeignete Maßnahme dar, um dem Verlust der Arten des Offenlandes entgegenzutreten. Wir teilen dabei die Bedenken vieler anerkannter Fachleute, dass das Aussetzen von Rebhühnern eine problematische und meist erfolglose Aktion darstellt.

## Aktuelle rechtliche Situation (§ 37, Abs. 1-3 JWMG)

Für das Aussetzen von Arten die dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) unterstellt sind, bedarf es grundsätzlich einer Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde. Wenn Rebhühner zur Bestandsstützung ausgewildert werden, gilt dies jedoch nicht. Als Art des Schutzmanagements ist das Rebhuhn ganzjährig geschont, Vorschriften über Schonzeiten nach dem Auswildern gelten für diese Art deshalb nicht. Bestandsneugründungen durch Aussetzen von Rebhühnern sind nur mit Genehmigung der obersten Jagdbehörde, im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde, zulässig.

## Position Auswilderung Rebhuhn

Bestandsstützungen oder Wiederansiedlung sehen wir grundsätzlich problematisch. Die Gründe für lokales Aussterben oder Selten werden in Verschlechterungen der Lebensraumverhältnisse zu suchen. Fachleute (z.B. Buner & Aebischer 2008), die sich seit vielen Jahren mit dieser Thematik wissenschaftlich und praktisch auseinandersetzen, kommen zum Ergebnis, dass Aussetzungen nur Sinn ergeben, wenn umfangreiche Lebensraumverbesserungen damit einhergehen.

Wenn noch Rebhühner vorhanden sind, sind mit Bestandsstützungen eine Reihe von Risiken für den bestehenden Bestand verbunden:

- Die Herkunft der Rebhühner muss zweifelsfrei geklärt sein. „Wilde“ Hühner sind kaum zu beschaffen. Bei Rebhühnern, die aus einer langjährigen Zucht entstammen, sind meist bereits viele Eigenschaften des Wildtyps verloren gegangen (Feindvermeidungsverhalten) oder zeigen erhebliche Abweichungen (Zeitpunkt der Eiablage, Gelegegröße, physiologische Veränderungen wie z.B. Verkürzung des Darms), die einerseits die Überlebenschance der ausgesetzten Rebhühner erheblich mindern, andererseits auch eine Bedrohung für noch vorhandene Rebhühner darstellen, wenn solche Eigenschaften Eingang in den „wilden“ Genotyp finden.
- Der Ansatz, vorhandene Rebhühner durch Aussetzungen zu stützen, erhält bei Erfolg zunächst den Phänotyp des Rebhuhns. Im schlimmsten Fall kann dieser Ansatz jedoch das Aussterben des lokalen Genotyps noch zusätzlich beschleunigen.
- Ausgesetzte Rebhühner können als Vektor für Krankheiten und Parasiten in den Wildbestand wirken.
- In ungeeigneten Lebensräumen (insbesondere bei Mangel an geeigneten Brutplätzen) können ausgesetzte Rebhühner den Stress für noch vorhandene Hühner im Frühjahr (Balz, Verteilung der Brutpaare im Raum, Brutplatzsuche) zusätzlich erhöhen und damit zusätzliche Verluste fördern. Auch in diesem Zusammenhang gilt wieder: **vor Aussetzung müssen umfangreiche Lebensraumverbesserungen stattfinden.**

**Aufgrund der beschriebenen Probleme, den sehr hohen fachlichen Anforderungen für ein Gelingen und dem damit verbundenen Risiko für autochthone Rebhuhnbestände wird von einer Auswilderung von Rebhühnern dringend abgeraten.**

## Ausnahme

Das Ausbrüten von ausgemähten Gelegen und das anschließende Auswildern der großgezogenen Rebhühner ist sowohl aus rechtlicher Sicht (vgl. § 37, Abs. (2) JWMG), als auch aus fachlicher Sicht vertretbar, da hierbei kein genetisches Risiko für die autochthone Population besteht. Es sollte deshalb zur Bestandeserhaltung oder Bestandesstützung wenn möglich durchgeführt werden.